Straßenreinigungspflicht der Anlieger in der Gemeinde Wustermark

Die Reinigungspflicht der Anlieger ergibt sich aus dem <u>Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG)</u> und der von der Gemeindevertretung beschlossenen Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark <u>(Straßenreinigungssatzung)</u> und dem dazugehörigen <u>Verzeichnis der Reinigungspflichtigen</u>.

In diesem Verzeichnis sind alle Straßen der Gemeinde Wustermark nach Ortsteilen geordnet aufgeführt. Soweit der Anlieger reinigungspflichtig ist, ist dies mit einem "A" in der jeweiligen Zeile unter dem zu reinigenden Straßenbereich gekennzeichnet (siehe Beispiel):

	ОТ	Buchow-Karpzow	Ä.	10	46	We 7			9	er An		
Gemeindeteil/Or	d. Nummer je OT	Straßenname	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	traßenreinigung ahrbahn	traßenreinigung	traßenreinigung tadwed	Straflenreinigung Randstreifen	Vinterdionst ahrbahn	Vinterdienst	Vinterdienst
Buchow- Karpzow		Alter Knoblaucher Weg	Potsdamer Landstraße	Am Igelpfuhl	sonst. öffentl. Str.	A	7	1 00 12	A	5	A	> 4
Buchow- Karpzow	2		Potsdamer Landstraße	Ende Bebauung (Flst. 3-22)	sonst. öffenti. Str.	A	1	1	A	1	Α.	7
Buchow- Karpzow	3	Am igelpfuhl	Alter Knoblaucher Weg	Wohngebiet "Am Igelpfuhl" (Knoten 8013)	sonst, öffend, Str.	1	A	10	A	1	7	7.
Buchow- Karpzow	4	Am igelpfuhl	Am Stellberg (Nord)	Am Stellberg (Súd)	Gemeindestraße	A	1	1	A	G1	A	,
Buchow- Karpzow	5	Am igelpfuhl	Am Stellberg (Súd)	Am Igelpfuhl (Süd) (Knoten B013)	Gemeindestraße	A	1	10	A	G1	A	γ.
Buchow- Karpzow	6	Am Igelpfuhl	Am Igelpfuhl (Süd)	Wegeverbindung Am Igelpfuhl Potsdamer Landstraße	Gemeindestraße	A	1	,	A	G1	A	,
Buchow- Karpzow	7		Wegeverbindung Am Igelpfuhl Potsdamer Landstraße	Am Mühlenberg (Süd)	Gemeindestraße	A	9	1	A	G1	A	1
Buchow- Karpzow	8	Am igelpfuhl	Am Mühlenberg (Süd)	Am Mühlenberg (Nord)	Gemeindestraße	A	,	,	A	G1	A	,
Buchow- Karpzow	20	Am igelpfuhl	Am Mühlenberg (Nord)	Sonnenallee	Gemeindestraße		70		0	G1	0	285

In der Straßenreinigungssatzung ist geregelt, wie, wo und wann zu reinigen ist. Die Reinigungspflicht umfasst danach die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen.

Als **Fahrbahn** im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, **die nicht Gehweg ist**, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die **Bushaltestellenbuchten**, die **Parkbuchten**, **Parkplätze** und **Radwege**.

Als **Gehweg** im Sinne dieser Satzung gelten alle selbständigen Gehwege, die gemeinsamen Fußund Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung [StVO]); alle erkennbar, abgesetzten für die
Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie ein Streifen von jeweils in 1,50 m
Breite parallel zur Grundstücksgrenze, als sogenannte Gehbahn, deren Benutzung durch
Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen
325 StVO) oder in den zur Straße gehörenden **Randstreifen**; Randstreifen sind Nebenflächen
zwischen Fahrbahn, Geh- und oder Radweg und der Grundstücksgrenze insbesondere
Straßenbegleitgrün (Rasenflächen) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

Die Straßenreinigung umfasst insbesondere das Kehren sowie die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Auf den Gehwegen bedeutet dies auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs sowie Unkraut, unabhängig vom Verursacher. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden; anfallender Kehricht oder sonstiger Unrat ist für die gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen. Die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten.

Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege hat unverzüglich nach einer Verschmutzung, mindestens jedoch alle 4 Wochen zu erfolgen.





Das regelmäßige Reinigen trägt zu einer verminderten Ablagerung und Keimung von durch Wind eingetragenen Samen von Pflanzen und insbesondere Gräsern in den Fugen der Pflasterungen bei und verhindert den großen Aufwand fest verwurzelte Pflanzen aus den Fugen zu entfernen.

Das Entfernen von Bewuchs gehört zur Reinigung und ist keine vom Straßenbaulastträger zu erbringende Pflegemaßnahme. So sind Pflanzen und Gräser weiterhin von den Gehwegen und dazugehörigen Streifen und - wer zur Reinigung der Fahrbahn verpflichtet ist - aus der/dem zur Fahrbahn zählenden Gosse/Rinnstein zu entfernen.

Das Freihalten der Gossen/Rinnsteine trägt erheblich zur schnelleren Entwässerung der Fahrbahnen bei und verhindert das vorzeitige Zusetzen der Regenwasserabläufe.

Verkehrssicherungspflicht der Anlieger

Neben der Reinigungspflicht besteht eine Verkehrssicherungspflicht Seitens der Anlieger. Diese ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Wustermark (OrdbVO SO) genauer beschrieben. Danach dürfen Hecken und ähnliche Einfriedungen vom Grundstück nicht in die Straße hineinragen. Bäume und Sträucher, die in die Straße hineinragen, sind derart zu beschneiden, dass sie den Straßenverkehr nicht behindern und amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen nicht verdecken. Sie sind mindestens so weit zurückzuschneiden, dass die Geh- und Radfahrwege vom Erdboden bis mindestens zur Höhe von 2,50 m und die Fahrbahnen vom Erdboden bis mindestens zur Höhe von 4,50 m frei bleiben. Dies gilt auch für verkehrsberuhigte Bereiche.







Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind **ganzjährig** erlaubt (§39 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).